

## **Kleine Anfrage**

**der/des Abg. Stephen Brauer und Friedrich Haag FDP/DVP**

### **Immobilienstrategien von Sparkassen und Volksbanken**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie über bisherige Beteiligungen baden-württembergischer Sparkassen und Volksbanken an Gesellschaften für Baulandentwicklung, privaten Erschließungsträgern oder Stadtbau- bzw. Stadtentwicklungsgesellschaften?
2. Welche Erkenntnisse hat sie über die Beteiligung von Sparkassen oder Sparkassen-Tochtergesellschaften an innerstädtischen Quartiersentwicklungen (z.B. in Freiburg oder Heidelberg)?
3. Inwiefern setzt § 6 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg im Falle der Sparkassen rechtliche Grenzen für Aktivitäten auf solchen Geschäftsfeldern, insbesondere mit Blick auf das Kriterium der Banküblichkeit von Geschäften?
4. Gibt es in den vier baden-württembergischen Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden diesbezüglich eine einheitliche Rechtsauffassung?
5. Wäre in Baden-Württemberg eine Konstellation wie im niedersächsischen Lüneburg zulässig, wo eine hundertprozentige Tochtergesellschaft einer Sparkasse Baulandentwicklung vom Grunderwerb über die Erschließung bis hin zur Vermarktung der Grundstücke an private Bauherren betreibt?

20.08.2021

Brauer, Haag FDP/DVP

#### **Begründung**

Aufgrund des weggebrochenen Zinsgeschäfts orientieren sich viele regionale Kreditinstitute wie Sparkassen und Volksbanken verstärkt in Richtung von Immobilieninvestitionsstrategien, die auch großvolumige Direktinvestitionen in Objekte in ihrem Geschäftsgebiet einschließen. Zugleich besteht in weiten Teilen Baden-Württembergs weiterhin ein erheblicher Druck auf den Wohnungsmarkt, so dass die Investitionsprogramme vieler Städte und Gemeinden von Baulandentwicklung und Wohngebieterschließungen beherrscht sind. Modelle privater Erschließungsträgerschaften könnten daher sowohl die kommunalen Haushalte entlasten als auch ein interessantes Investitionsfeld für Sparkassen und Volksbanken in Zeiten der Niedrigzinspolitik sein. Beispiele aus anderen deutschen

Ländern, etwa aus Niedersachsen zeigen, dass dort bereits hundertprozentige Sparkassen-Tochtergesellschaften in der Baulandentwicklung tätig sind (z.B. im niedersächsischen Lüneburg). Die Kleine Anfrage soll daher klären, ob solche Modelle grundsätzlich mit dem Sparkassengesetz für Baden-Württemberg vereinbar sind.